

## Pflicht des Arbeitgebers zur Vorsorge gegen Hautkrebs

Jedes Jahr ab April beginnt die sonnenintensive Zeit, womit auch das Risiko für Hautkrebserkrankungen steigt. Daher ist es besonders wichtig, frühestmöglich Vorsorgemaßnahmen für Arbeitnehmer im Baugewerbe zu treffen, um mögliche Konsequenzen ausschließen zu können.

Durch die *Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Juli 2019* sind Arbeitgeber deshalb verpflichtet worden, ihren Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge in Bezug auf natürliche UV-Strahlung anzubieten. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitnehmer im Freien tätig und hierbei intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr pro Tag ausgesetzt ist. Weitere Informationen dazu sind der *Arbeitsmedizinischen Regel AMR 13.3* zu entnehmen.

Die Kosten der Vorsorge sind vom Arbeitgeber zu tragen.

### Das Angebot zur Vorsorge

- ist eine Präventionsmaßnahme, um die Arbeitnehmer vor Hautkrebs zu schützen
- **ist vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend einmal pro Kalenderjahr durch den Arbeitgeber zu machen** (gemäß *Sozialpartnervereinbarung „Umgang mit UV-Strahlung bei Tätigkeiten im Freien“*)
- **muss auch neu eingestellten Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit gemacht werden** (Ein entsprechendes Musteranschreiben ist auf der Internetseite der BG BAU abrufbar: <https://www.bgbau.de/mitteilung/arbeitsmedizinische-regel-13-3>.)
- **ist für den Arbeitnehmer nicht verpflichtend**
- **hat während der Arbeitszeit stattzufinden und kann mit anderen Vorsorgeanlässen zusammengelegt werden**
- **umfasst ein Beratungsgespräch und ein Hautscreening**, sofern der Beschäftigte dies wünscht. (Dabei erfolgt die Durchführung ausschließlich durch Ärzte, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Arbeitgeber, die dem *Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD) der BG BAU* angeschlossen sind, können sich zur Vereinbarung eines Termins für ihre Beschäftigten an diese wenden.)
- **ist durch den Arbeitgeber ordnungsgemäß zu dokumentieren** (Vorsorgekartei).

Es ist zu beachten, dass das Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge nicht davon entbindet, auch andere Arbeitsschutzmaßnahmen bezüglich natürlicher UV-Strahlung zu ergreifen (z. B. Beschattung).

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) bietet auch im Bereich des Schutzes vor UV-Strahlung Arbeitsschutzprämien an, die genutzt werden sollten.

Falls verhaltens- und verhältnispräventive Maßnahmen im Betrieb für Beschäftigte unzureichend sind und Angebote zur Vorsorge von ihnen dadurch nicht ausreichend genutzt werden können, droht die Einführung einer **Pflichtvorsorge** durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. In diesem Fall dürfte die Tätigkeit erst dann aufgenommen werden, wenn die angeordnete Pflichtvorsorge durchgeführt wurde. Dies würde zu erheblichen Verzögerungen im Bauablauf bis hin zum Stillstand führen.